

Verfügung Verkehrsanordnung in der Gemeinde Malters

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern,

gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 17 Abs. 1 der Strassenverkehrsverordnung sowie auf Antrag des Gemeinderats Malters,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Malters wird auf der Kantonsstrasse K 33 und auf der Kantonsstrasse K 33b die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Anordnung gilt auf folgenden Abschnitten:

- Auf der Luzernstrasse (K 33) ab der Liegenschaft Luzernstrasse 75 (Grundstück 1264) bis nach dem Knoten Luzernstrasse / Unterfeld (Grundstück 449).
- Auf der Schwarzenbergstrasse (K 33b) ab dem Knoten Luzernstrasse / Schwarzenbergstrasse bis nach dem Knoten Schwarzenbergstrasse / Im Bergli (Grundstück 1263).

Die Signalisation erfolgt mit den Signalen 2.59.1 «Tempo-30-Zone» und 2.59.2 «Ende Tempo-30-Zone».

Der Signalisations- und Markierungsplan Nr. 10860 - 631 vom 27. Mai 2025 ist integrierter Bestandteil dieser Verfügung und kann während der Beschwerdefrist online bei der Gemeinde Malters und auf der Seite «Bekanntmachungen und Planauflagen» des Bau- Umwelt-, und Wirtschaftsdepartements eingesehen werden:

https://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 13.06.2025 OTP

Verkehr und Infrastruktur (vif)



André Rösch
Abteilungsleiter



Oliver Cometto
Teamleiter Verkehrssicherheit
+41 41 318 11 32
oliver.cometto@lu.ch